

fessor Röhliberger in Nr. 211 des Vbl. behandelt. Er ist dabei zu dem Schluß gekommen, daß solche Verträge »durch den Krieg weder annulliert noch suspendiert, sondern bloß zeitweise bei Eintritt höherer Gewalt in ihrer Anwendbarkeit sistiert werden, um sofort unter einigermaßen normal gewordenen Verhältnissen ipso jure wieder ihre Wirksamkeit zu entfalten«. Diesem Urteil stimme ich durchaus bei, entgegen Professor Osterrieth, der die gleiche Frage in der Deutschen Juristenzeitung erörtert hat (Nr. 16—18 v. 1. Sept.) und dabei zu dem entgegengesetzten Ergebnis gekommen ist. Deshalb noch ein paar Worte darüber. Osterrieth meint, daß die internationalen Konventionen infolge des Krieges außer Wirksamkeit treten, daß aber die Rechte der Angehörigen der kriegführenden Länder selbstverständlich nicht beeinträchtigt werden. Er tritt deshalb dafür ein, daß durch besondere Übereinkunft während des Krieges die Konventionen aufrechterhalten werden mit Rücksicht auf die späteren Friedenszeiten, die unter dem zeitweiligen Piratenwesen leiden müßten. Wenn ich Osterrieth recht verstehe, so meint er damit, daß Individualrechte von Urhebern und Verlegern, die auf Grund der Berner Konvention entstanden sind und nun natürlich kraft Landesgesetzes geschützt werden, erhalten bleiben, aber neue Abschlüsse auf Grund der Berner Übereinkunft während der Kriegszeit nicht getätigt werden können, also wohl auch nicht zwischen neutralen Ländern. Existiert also die Übersetzung eines fremden Werkes im Inlande, so ist diese von den einheimischen Gesetzen geschützt, unabhängig davon, daß die Unterlage dafür — die internationale Übereinkunft —, die ihre Schuldigkeit getan hat, zurzeit nicht mehr besteht. Aber steht der nationale Rechtsschutz noch nicht auf diese Weise im Wege, so könnte — nach Osterrieth — das fremde Werk ohne weiteres übersetzt und herausgegeben werden. Mir scheint, daß selbst gegen diese Auffassung die Meinung Röhlibergers den Vorzug verdient.

Noch ein Wort zum Schluß über die Pflicht des Verlegers, die Bücher zu verbreiten und für den Vertrieb das Erforderliche zu tun. Da der buchhändlerische Vertrieb ausgesprochen eine Zweckhandlung ist, so ruht diese Verlegerpflicht, solange sie zwecklos ist. Der Verleger braucht in dieser Zeit also keine besonderen Vertriebsmaßnahmen für die Verlagswerke zu unternehmen; das ist ebenso selbstverständlich wie die Tatsache, daß er für besonders aktuell gewordene Bücher erneut Propaganda machen wird. Es kann nur Zweifel geben, wenn ein Verfasser sein Buch jetzt für aktuell hält, der Verleger aber anderer Meinung ist. Doch wird es in dieser Hinsicht jetzt kaum zu ernsteren Streitigkeiten und erst nach Jahr und Tag bringen kann.

Was für Bücher gilt, gilt im allgemeinen auch für Zeitschriften. Hat der Verleger einem Autor einen bestimmten Zeitpunkt der Veröffentlichung zugesagt, so kann er diese Zusage anfechten mit dem Hinweis auf Vernunft und Treu und Glauben. Im Notfalle wird er durch sofortige Honorierung sich leicht das Recht erkaufen können, den Aufsatz liegen zu lassen. Die Fälle, wo ein bestimmter Zeitpunkt zugesagt ist, sind aber sehr selten; im übrigen hat der Verleger völlig freie Hand, wann er die angenommenen Beiträge veröffentlichen will. Sie ohne weiteres zurückzugeben, ist er nicht berechtigt. Doch sprechen hier ja auch Gründe für den Verfasser mit, der nichts Unvernünftiges verlangen wird, wenn er sich dadurch die wertvolle Verbindung mit einer Zeitschrift für die Zukunft versichert. Der Verleger ist seinerseits also gezwungen, Zeitschriften, für die er Arbeiten erworben hat, fortzuführen, da er eine bindende Verpflichtung zur Veröffentlichung den Verfassern gegenüber eingegangen ist und aus eigenem geschäftlichen Interesse manche Aufsätze nicht lange liegen lassen und erst nach Jahr und Tag bringen kann.

Endlich tritt auch noch die Verpflichtung gegenüber den Redakteuren hinzu.

Hat der Herausgeber Urheberrechte an der Zeitung, so kann der Verleger das Erscheinen der Zeitschrift nicht ohne weiteres, jedenfalls nicht ohne das Einverständnis mit dem Herausgeber einstellen. Zu vernünftiger Einschränkung des Umfangs oder der Erscheinungsweise wird der Herausgeber seine Einwilligung mit Rücksicht auf Treu und Glauben nicht versagen können, insbesondere wenn ein späterer Ausgleich beabsichtigt ist. Steht der Re-

dakteur im Dienstverhältnis, so kommen die Fragen des Angestelltenrechts in Betracht, über die wir in einem der nächsten Aufsätze handeln werden. Steht der Redakteur aber, wie so häufig, im Werkvertragsverhältnis, so kann der Verleger ihm, wenn keine anderen vertraglichen Abmachungen dies hindern, kündigen, muß aber die volle vereinbarte Vergütung bezahlen und darf bloß abziehen, was der andere infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Das wäre natürlich eine für den Verleger sehr schwere Folge. Bei einem Sammelwerk, das er nun aufgibt, müßte er also den ganzen Redaktionsbetrag bezahlen — abzüglich einer Summe, deren Betrag er nie wird nachweisen können. Aber bei Zeitschriftenredakteuren wird es sich, wenn von der vollen vereinbarten Vergütung die Rede ist, nur um die Vergütung für einen bestimmten Abschnitt, also für den Band oder Jahrgang handeln können. Vermutlich aber werden diese sehr schwierigen Fragen kaum je praktisch werden, da in jedem Redaktionsvertrag doch wohl die Möglichkeit, die Zeitschrift eingehen lassen zu müssen, vorgesehen und Vorsorge dafür getroffen ist. Bei Einschränkung des Umfangs oder Verlangsamung des Erscheinens wird jedoch von der Verminderung des Redaktionshonorars nicht die Rede sein können, falls dies nicht nach Bogen oder Heften bemessen ist und der Verleger sich von vornherein freie Entschließung darüber gewahrt hat.

### Unsere Berufsgenossen im Felde.

XXVI.

(XXV siehe Nr. 225.)

| Name und Vorname:   | Firma:  | Dienstgrad u. Truppenteil:  |
|---------------------|---|---|
| Becker, Erich       | Lehrling i. P. Gustav Fischer in Jena         | Kriegsfreiw. im Ers.-Inf.-Rgt. Nr. 94.                                |
| Brandl, Josef       | i. P. Paul Cieslar in Graz                    | Ref.-Zugsf. d. I. u. I. 10. Sanit.-Abt. (österreich. Armee).          |
| Buß, Alfons         | i. P. Herdersche Verh. in Freiburg i. Br.     | Kriegsfreiw. im Inf.-Rgt. Nr. 113.                                    |
| Cohen, Heinrich     | Inh.: Heinrich Cohen in Bonn                  | Unteroff. d. Ref. im Ers.-Bat. d. Ref.-Inf.-Rgt. Nr. 65.              |
| Dobers, Wilhelm     | Lehrling i. P. Friedr. Hofmeister in Leipzig  | Kriegsfreiw. im Inf.-Rgt. Nr. 106.                                    |
| Eitelbach, Adolf    | i. P. Aug. Pfeffer in Ems                     | Kriegsfreiw. i. Pionier-Bat. Nr. 8.                                   |
| Ernst, Gerhard      | i. P. Paul Cieslar in Graz                    | Landsturm mit Waffe (sächsische Armee).                               |
| Fischer, Dr. Gustav | Inh.: Gustav Fischer in Jena                  | Oberleutn. im Ulanen-Rgt. Nr. 19.                                     |
| Glab, Otto          | i. P. Gustav Fischer in Jena                  | Ers.-Inf.-Rgt. Nr. 94.  |
| Göbert, Paul        | i. P. Gustav Fischer in Jena                  | Ref.-Inf.-Rgt. Nr. 224.   |
| Grünberg, Dr. Karl  | i. P. Gustav Fischer in Jena                  | 3. bayr. Fußart.-Rgt.   |
| Haag, Paul          | i. P. Buchh. d. Ev. Gesellschaft in Stuttgart | Ers.-Ref.-Inf.-Rgt. Nr. 125.  |
| Hermann, Hans       | Inh.: Bernhard Hermann in Leipzig             | Leutn. d. Ref. im Feld-Art.-Rgt. Nr. 77.                              |
| Hertel, Dominikus   | i. P. Herdersche Verlagsh. in Freiburg i. Br. | Kriegsfreiw. i. 9. bayr. Feld-Art.-Rgt.                               |
| Henduf, Alfred      | i. P. Schallehn & Wollbrück in Wien           | 13. österr. Landst.-Bat.  |
| Jansen, Adolf       | i. P. Häber & Cie. in Luzern                  | Landw.-Inf.-Rgt. Nr. 125.   |
| Keddeisen, Josef    | i. P. Max Kellerers Hof-Buchh. in München.    | 2. bayr. Landw.-Inf.-Rgt.   |
| Koch, D. A.         | Inh.: A. Michelsen in Speyer                  | Vize-Feldw. d. Landw. b. Rekruten-Depot II Ers.-Bat. 8 Zweibrücken.   |
| Koppe, Hermann      | i. P. J. Neumann in Neudamm                   | Gefr. im Inf.-Rgt. Nr. 48.  |
| Krause, Max         | i. P. Carl Simon in Berlin                    | Kriegsfreiw. im 5. Garde-Rgt.   |
| Kurth, R.           | i. P. Paul Cieslar in Graz                    | Infanter. in d. sächs. Armee.   |
| Kuthe, Arthur       | i. P. Gustav Fischer in Jena                  | Sanitätsgeh. im Ers.-Inf.-Rgt. Nr. 94.                                |
| Lieber, Helmut      | Buchh. d. Ev. Gesellschaft in Stuttgart       | Ers.-Ref. im Inf.-Rgt. (Nr. unbekannt).                               |
| Manz, Franz         | i. P. Paul Cieslar in Graz                    | Ref.-Gefr. im I. I. Ldw.-Inf.-Rgt. Nr. 30 (österreich. ungar. Armee). |